



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



574
176

Fernerweite

INSTRUCTION,

was bey einem zu entstehenden Vieh-
Sterben zu beobachten ist.

Nachdem Sr. Königl. Majestät
in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten
Herrn allerunterthänigst vorgetragen,
wie demjenigen, was allerhöchst dieselben in der
unterm 13. August 1749. publicirten Instruction von
denen bey einem entstehenden Vieh-Sterben zu nehmenden
Præcautionen verordnet, überall gebührend
nicht nachgekommen worden, als woran bloß die Nachsichtigkeit
derer Leute, und der Mangel genugsamer Aufsicht schuld,
daß das Uebel von denen Orten, welche es ergriffen,
so sehr überhand genommen, und immer weiter
ausgebreitet worden; Als ordnen und befehlen
Sr. Königl. Majestät hiemit in Gnaden: Wenn eine
Stadt oder Dorf mit der schädlichen Seuche inficiret
wird, zu Abhelf- und Anwendung des schnellen Fortgangs
derselben, sogleich zu veranstalten, daß 1.) zwey
Leute bestellet und vereydet werden, welche gegen
Genießung täglich 6. Gr. alles Vieh durchsehen, und
wenn sie die geringste Spuhr von der Seuche beobachten,
solches sofort der Obrigkeit und dem Land-Rath anzeigen.

X

2. Müßen



^{2.}
Müssen diesen Leuten diejenige Zufälle bekandt gemacht werden, welche sich bey der Krankheit außern, als da sind: insbesondere das Triefen der Augen und Nase, das Zittern oder Schändern, das Herabhängen des Kopfes und der Ohren, welche auch kalt sind, imgleichen das Bergehen der Milch, daß das Vieh nicht gut wiederkäuet, leichet, stöhnet, Durst hat, mit dem Maul oder Gelencken knirschet, erstlich Verstopfung, und demnächst einen weitspitzenden sinkenden Durchfall bekömmt, alsdann muß

^{3.}
Der Hof, dem dieses Vieh zugehöret, gleich gesperrt, das francke Stück alsofort in einen andern Stall gebracht, das andere gesunde aber auch also bald im Pferdestall gebracht; die Pferde hingegen können in den Kuhstall gezogen werden, weil beobachtet worden, daß die Ausdünstung des Pferde-Mistes dem Myasmati entgegen ist.

^{4.}
Muß denen Land-Räthen von allen, was geschehen ist, so bald nur immer möglich, Bericht geschehen. Und

^{5.}
Dem francken Vieh die verordneten Mittel in der besten Ordnung gegeben, dem übrig gesunden Vieh aber zur Aber am Halse gelassen, und wenigstens 1. Quart abgezapfet, darauf demselben alsofort, auch nachher noch einige Tage des Morgens 1. Dosis von folgenden präservirenden Pulvern im Wasser mit etwas Weinessig vermischet, gegeben werden.

Man

Man nimmt gereinigten Salpeter 2 Pfund,
gebrannt Hirschhorn 1 1/2 Pfund,
Campher 1/2 Pfund,
welches alles zu Pulver gerieben und vermischt wird.

Die Dosis ist 1 Loth, worauf man das Vieh
fasten läßt. Alle Abend giebt man den 8ten oder 6ten
Theil von 1. Quart scharffen Bier- oder besser Weineßig
mit 1 Löffel voll Baumöhl, welches so lange zu conti-
nuiren, bis von der Seuche nichts mehr zu spühren,
woben dasselbe Morgens und Abends fleißig zu strie-
geln ist. Das krankte Vieh aber muß allemahl von
dem gesunden je weiter je besser abgesondert stehen, auch
von gesunden Leuten gewartet werden.

6.

Wenn man erkandt hat, daß es die würlt. Seu-
che ist; So ist nicht zu warten, bis alle Zufälle an dem
Vieh bemercket worden, sondern dasselbe muß alsofort,
wann es nur betrübt siehet, vor krank angenommen
und zur Ader gelassen werden. Denn da sich bey
Aufbauen eine Inflammation aller Vilcerum der Lun-
ge, Magen, Gedärme gezeiget hat, so ist die Ader-
laß nöthig, muß aber bey dem ersten Anfang angeordnet
werden, sonstien solche eher schädlich ist, gleichwie
auch die übrigen Mittel alsdann meistens fruchtlos
sind, wenn die Entzündung schon ihre ganze Kraft er-
reicht hat. Man kan aber Morgens und Abends
1 Stück resolvirend Pulver geben, welches folgendes ist:

Man nimmt reinen Salpeter 3 1/2 Pfund,
Cremor Tartari 1 1/2 Pfund,
Campher 12 Loth,
X 2 vermischt

vermifcht und zu einem feinen Pulver gemacht. Die Dosis ift 5 Quentlein.

7.

Muß dem Vieh die ganze Krankheit durch nichts zu freffen, vielmehr eine gute Hand voll Hafer oder Gerften-Grüze mit 1 Eymmer Waſſer gekocht, und davon laulich, ſo viel als es ſaufen will, gegeben werden. Des Mittags aber den 4ten und 6ten Theil Weineſig oder ſcharfen Biereſig mit 2 Löffel voll friſchen Lein-Dehl. Falls aber nicht kurz vorhero präſervative zur Alder gelaffen worden, ſo muß ſolches annoch ſo fort, jedoch in dem allererſten Anfang wenigſtens zu 1 Quart geſchehen. Sonſt giebet man dem Vieh, wenn es gleich Anfangs verſtopft iſt, ein Loth geſtoſſene Mönchs-Rhabarber und 1 Loth Salpeter mit 8 oder 10 Löffel voll Lein- oder Baumöhl, und fährt nachgehends auf obige Art fort. Wie denn die Recepte zu obigen beyden Pulvern allen Apothekern communiciret werden müſſen, damit ein Jeder dieſe Mittel und ſo viel Doſis, als nöthig ſind, aus der Apotheke for- dern, und erhalten könne.

8.

Alle andere Arzeneyen müſſen verbothen ſeyn, indem die Vielheit allemahl ſchädlich iſt, und öfters Dinge bey dieſer Seuche angewendet werden, die gar nicht hieher gehören.

9.

Jedoch bleibt einem jeden Sachverſtändigen die Freyheit übrig, Experimente anzustellen, und zu erforſchen, ob etwa ein ſpecificques Mittel gegen dieſer Seuche

Seuche zu erfinden sey. Da denn wenn solches Mittel durch genugsame ohnfehlbare Proben sich bey der jetzigen Seuche gerechtfertiget hat, man dessen Mittheilung allezeit als einen Verdienst ansehen wird.

10.

In Ansehung des Räucherns derer Ställe, scheinnet dieses wie am kräftigsten, also auch am bequemsten zu seyn: Wann ein Topf mit Eßig im Stalle gesetzt, und glüende Steine, damit es dampfe, herein geworfen werden. Da nichts kräftiger ist, der Fäulung zu widerstehen, als die Säure, deswegen auch der innere Gebrauch des Eßigs das beste präservativ Mittel abgiebet. Damit aber

11.

Dieses alles wohl beobachtet werde; So muß in jedem Creyse ein Feldscheer gegen Monathl. 15. Aetl. Gehalt angenommen werden, der die Dörfer und Städte, wo die Seuche ist, bereiset und untersucht, ob von dem, was geordnet ist, auch nichts aus der Acht gelassen werde. Derselbe muß ferner, nachdem er zuvor selbst von denen Physicis genugsam bekehret worden, denen Leuten Nachricht geben, auch selbst Hand anlegen und verheydet werden, daß er sich so lange, als er bey denen inficirten Dörtern zu verrichten hat, an keinen gesunden Ort wolle finden lassen, wie denn derselbe, wenn die Seuche nachgelassen, seine Kleider eine lange Zeit auf dem obersten Boden in der Luft hangen lassen, selbige auch ausserdem noch mit Aetlstein und Schwefel durch und durch räuchern, auch an den Land-Räthen und Physicis von allen und jeden fleißig berichten muß. Und wie

X 3

12. Das

Das Ablieben nur unter gewisser Bedingung erlaubt worden, die Gerber aber, welche die Häute an denen inficirten Orten einfalten und bereiten, benehft denen ibrigen nach die Städte ab- und zugehen, folglich am allergeschicktesten sind, den Seuchen-Gift zu verschleppen; Als sollen dieselben vereydet, und mit Nachdruck dahin angewiesen werden, daß dieselben, so lange sie sich an den inficirten Orten aufhalten, an keinen gesunden Ort kommen, auch dieserhalb für ihre Hausgenossen und Angehörige stehen, und wenn sie diese Arbeit verrichtet haben, es mit ihren Kleidern also halten, wie bey denen Feldscheern verordnet worden: Unter keiner andern Bedingung aber sollen Häute erhandelt und verarbeitet werden.

In denen Städten muß kein einziger weder Fußgänger, noch sonst jemand in den Thoren eingelassen werden, wenn derselbe nicht mit einem Gesundheits-Paß von dem Ort seines Aufenthalts, oder wo er herkommt, versehen ist. Da auch

Bemercket worden, daß der Abdecker nicht zur bestimmten Zeit, ja wohl gar nicht erschienen, ob er schon von dem Land-Rath zum Aufhauen requiriret, hiedurch aber die Untersuchung verzögert worden; Als muß der Scharfrichter in vorkommenden Fall bey nachmahlicher Strafe befehliget werden, daß derselbe, wann der Knecht ausbleiben solte, selbst erscheinen und aufhauen solle, als welches ihm nicht präjudiciren kan, da es denen Bauers-Leuten iho nicht zur Schande

547
Schande gereicht, wenn sie ihr Vieh selbst heraus schleppen und abledern. Wenn auch

^{15.}
Bey denen inficirten Städten es sehr schwer hält, zu verhüten, daß die Seuche von da aus nicht ins Land verschleppet werde, es sey dann durch die Sperrung, welche aber mit gar zu vielen Schaden der Einwohner und Unterthanen verknüpft ist; So soll, wann sich die Seuche äussert, alles Vieh vor dem Thore, jedoch von der Stadt und Landstrasse weit entfernt, in zwey dazu erbaucte Schuppen, welche ebenmäsig weit von einander seyn, und keine unmittelbare Communication haben müssen, gebracht werden. In einen von diesen Schuppen wird das gesunde, in den andern aber das francke Vieh gebracht, und zwar solchergestalt, daß in der Mitte dieser Schuppen oder Ställe ein Pfahl eingeschlagen wird, an welchem das Vieh, so in dem noch gesunden Stall franck worden, angebunden, und sodann von denen Leuten aus dem francken Stall abgehohlet wird. Wie dann in dem Stall, wo das francke Vieh siehet, dasselbe verendete Leute warten, und sich nicht von ihren Posten entfernen, sondern beständig dableiben müssen, auf welche Art die Bürger ihre Ställe reine behalten. Ueberdem muß noch ein dritter Stall errichtet werden, worin das gesund gewordene Vieh die Quarantaine halte. Sonst sind die Scheunen, wann solche ledig und so situiret sind, daß keine Landstrasse vorbeugehet, auch bequem hierzu. Weil auch

^{16.}
In vielen Orten das Vieh zum zweyten oder gar zum drittenmahl ausstirbet, so soll, ehe Jahr und Tag vergan-

vergangen, kein anders angeschaffet werden, da eines Theils das Stroh und Heu über die Ställe, worin das francke Vieh gestanden, würrlich inficiret ist, und binnen solcher Zeit von andern Vieh, als Pferde und Schaaf, ohne Nachtheil verfuttert werden kan, andern Theils öfters Vieh von solchen Orten gekauft wird, an welchen die Seuche würrlich, jedoch heimlich herum schleicht.

Wie nun Se. Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß diesem allen auf das punctuelleste nachgelebet, und die, wegen der Aufseher, Feldscheerer und Medicin erforderliche Kosten, aus der Creys-Casse beziffriten werden sollen;

Als haben sich die Land- und Steuer-Räthe in vorkommenden Fällen darnach allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich zc. Geben, Berlin, den 18. Januarii 1752.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Fernerweite

INSTRUCTION,

was bey einem zu entstehenden Vieh- Sterben zu beobachten ist.



r. Königl. Majestät
 12. Unserm allergnädigsten
 allerunterthänigst vorgetra-
 gten und als allerhöchst dieselben in der
 publicirten Instruction von
 dem Vieh-Sterben zu neh-
 men, verordnet, überall gebührend
 zu beobachten, als woran bloß die Nach-
 theil der Mangel genugsamer Auf-
 sichts von denen Orten, welche es
 betreffen, genommen, und immer
 zu beobachten; Als ordnen und befehlen
 Wir in Gnaden: Wenn eine
 der schädlichen Seuche inficiret
 Anwendung des schnellen Fort-
 schritts zu veranstalten, daß 1.) zwey
 Personen det werden, welche gegen Ge-
 wöhnlich alles Vieh durchsehen, und
 die Gefahr von der Seuche beobach-
 ten, die Obrigkeit und dem Land-Rath

2. Müssen

